

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Dienstag, 26. August 2025 08:32

An:

Betreff:

[REDACTED]
AW: IFG-Antrag nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) – Informationen zu Maßnahmen gegen invasive Arten im Moseltal

Sehr gee [REDACTED]

aufgrund Ihrer Anfrage vom 20.08.2025 hat mir die Fachstelle bei uns im Hause zu Ihrer begehrten Information folgendes mitgeteilt:

Es existiert ein Management- und Maßnahmenblatt für den Riesenbärenklau, welches auch für Rheinland-Pfalz gilt und den Umgang mit dieser invasiven Art im Sinne von Art. 19 der EU-Verordnung 1143/2014 bzw. § 40e Bundesnaturschutzgesetz regelt (s. Anhang).

Zudem wurde mir eine Auflistung der Maßnahmen diesbezüglich im Bereich der Mosel für die Jahre 2020 bis 2025 zur Verfügung gestellt (s. Anlage).

Diese Information erhalten Sie nach § 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG kostenfrei zur Verfügung gestellt, da es sich hier um eine einfache schriftliche Auskunft handelt.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Informationen begehren, wird nochmals auf die Kostenpflicht hingewiesen mit dem Verweis, dass Sie eine mögliche persönliche Gebührenbefreiung nach § 8 LGebG darlegen können. Eine Prüfung meinerseits, wie von Ihnen in der Mail vom 25.08.2025 erbeten, kann ohne weiterführende Informationen Ihrerseits nicht erfolgen. Möglicherweise könnte bei Ihnen § 8 Abs. 1 Nr. 7 LGebG zum Tragen kommen. Dies wäre aber von Ihnen nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Gesendet: Montag, 25. August 2025 11:06
An: Transparenzrecht <Transparenzrecht@sgdnord.rlp.de>

[REDACTED]

Betreff: Re: IFG-Antrag nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) – Informationen zu Maßnahmen gegen invasive Arten im Moseltal

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Rückmeldung und die Bestätigung des Eingangs meines Antrags.

Ich möchte Sie bitten, mir vorab eine grobe Kostenschätzung mitzuteilen, bevor weitere Bearbeitungsschritte eingeleitet werden. So kann ich einschätzen, ob ich den Antrag in dieser Form aufrechterhalte oder ggf. inhaltlich eingrenze.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass mein Antrag der Aufklärung von Fragen dient, die im öffentlichen Interesse liegen (invasive Arten im Moseltal). Ich bitte daher auch um Prüfung, ob eine Gebührenbefreiung nach § 8 Landesgebührengesetz in Betracht kommt.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Transparenzrecht <Transparenzrecht@sgdnord.rlp.de <mailto:Transparenzrecht@sgdnord.rlp.de> > schrieb am Mo. 25. Aug. 2025 um 10:07:

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihr Antrag nach LTranspG ist bei der SGD Nord eingegangen und wird unter Aktenzeichen 0831-0001#2025/0036-0380-44 geführt.

Er wird derzeit hausintern dahingehend geprüft, ob ihrer Anfrage entsprochen werden kann.

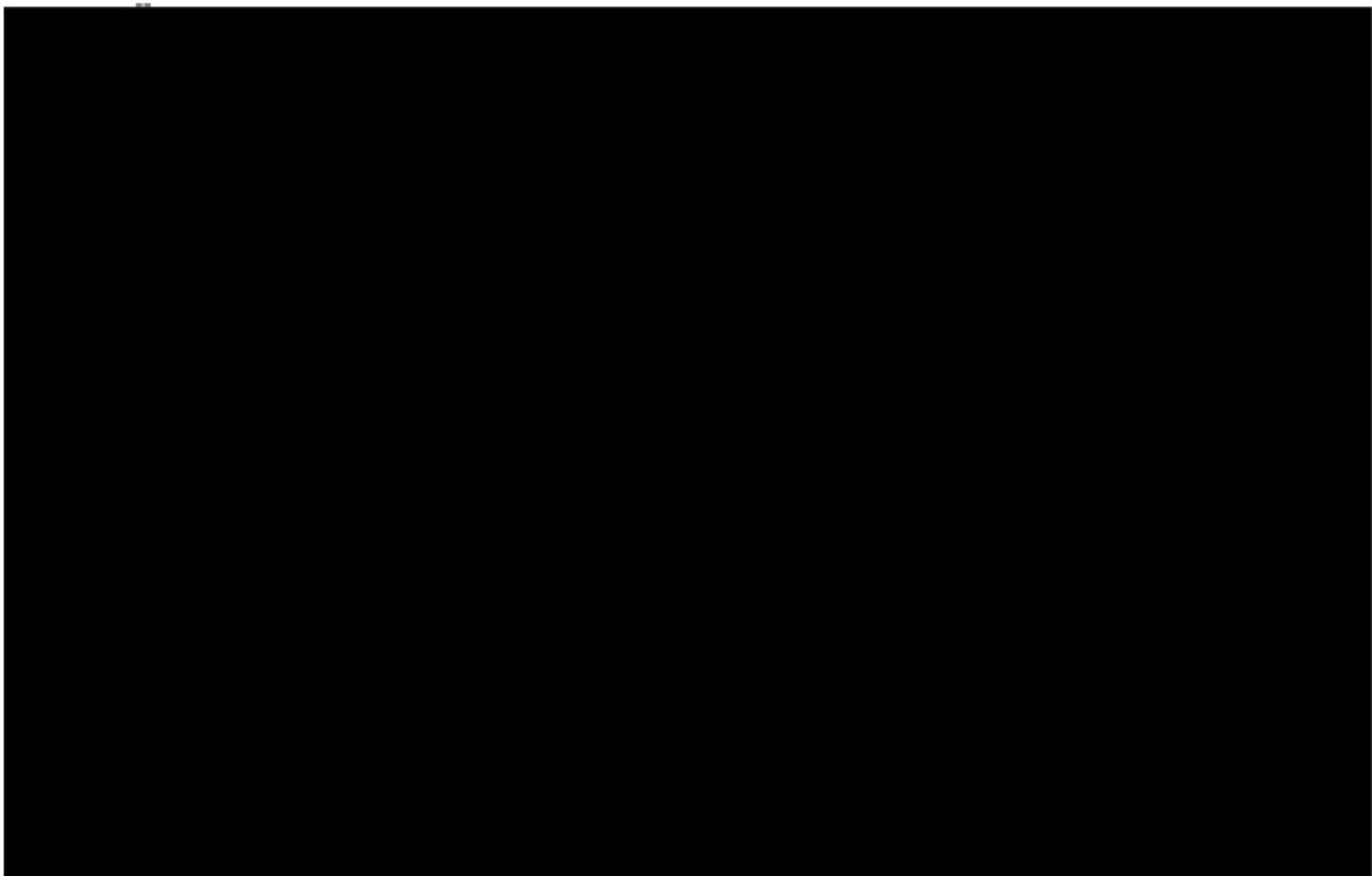
Sofern die Auskunft erteilt werden kann, möchte ich Sie bereits durch diese Mail darauf hinweisen, dass gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 LTranspG für Amtshandlungen nach dem Landestransparenzgesetz Kosten in Form von

Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Vorschrift statuiert eine grundsätzliche Kostenerhebungspflicht. Ausnahmen bestehen nach § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 LTranspG nur bei der Ablehnung des Informationszugangs sowie bei der Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und der entsprechenden Einsichtnahme in amtliche Informationen und Umweltinformationen vor Ort, und zwar inklusive der Maßnahmen und Vorkehrungen zur Erleichterung der Einsichtnahme.

Eine weitere Ausnahme wäre nach § 8 Landesgebührengesetz von Rheinland-Pfalz gegeben. Sollte Ihrer Meinung nach danach eine Gebührenbefreiung in Frage kommen, so bitte ich um Vorlage entsprechender Nachweise.

Sollten Kosten erhoben werden, bestimmt sich die Höhe der auf der Grundlage des § 24 LTranspG zu erhebenden Gebühren gemäß § 26 Absatz 4 LTranspG nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vom 08.11.2007 (GVBl S. 277, BS 2013 -1-1) bzw. dessen Anlage, so lange es ein Besonderes Gebührenverzeichnis für Anfragen nach dem LTranspG nicht gibt. Das Allgemeine Gebührenverzeichnis sieht hierbei derzeit einen Gebührenrahmen für einen Informationszugangsanspruch von 32,00 bis 935,00 Euro vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Redacted]

Gesendet: Mittwoch, 20. August 2025 09:47

An: Poststelle (SGD Nord) <Poststelle@sgdnord.rlp.de <mailto:Poststelle@sgdnord.rlp.de> >

Betreff: IFG-Antrag nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) – Informationen zu Maßnahmen gegen invasive Arten im Moseltal

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) die Herausgabe folgender Informationen in Bezug auf invasive Arten im Moseltal (Landkreis Bernkastel-Wittlich und angrenzende Gebiete):

1. Welche Strategien, Konzepte oder Leitlinien bestehen derzeit zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten, insbesondere
 - * Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*),
 - * Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*),
 - * Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*)?
2. Welche Maßnahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren (2020–2025) im Zuständigkeitsbereich der SGD Nord konkret durchgeführt (z. B. Mahd, Ausreißen, Abdecken, Monitoringprojekte)?
3. Welche finanziellen Mittel wurden in diesem Zeitraum für die Bekämpfung invasiver Arten aufgewendet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Projekt und ggf. beteiligten Trägern)?
4. Welche Projekte oder Fördermaßnahmen sind aktuell geplant oder in Umsetzung, um die weitere Ausbreitung dieser Arten im Moseltal einzudämmen?
5. Welche Kooperationen bestehen mit Umweltverbänden, Kommunen oder Bürgerinitiativen zu diesem Thema?

Bitte stellen Sie mir die Informationen in elektronischer Form (per E-Mail) zur Verfügung. Sollte die Herausgabe von Teilen der Informationen aufgrund von Ausnahmeregelungen eingeschränkt sein, bitte ich um eine nachvollziehbare Begründung.

Nach § 12 Abs. 3 LTranspG erbitte ich die Auskunft innerhalb eines Monats. Sollte die Bearbeitung länger dauern oder mit Kosten verbunden sein, bitte ich vorab um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted contact information]

[Redacted footer]



Sehr gee

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Ihre Besorgnis kann ich sehr gut verstehen.

Leider muss ich Ihnen mitteilen das die Kreisverwaltung für die Themen nicht zuständig ist und ich daher nichts bewirken kann.

Um das Thema invasive Arten kümmert sich die SGD Nord in Koblenz.

Treten invasive Pflanzenarten auf liegt die Verantwortung zur Beseitigung beim Grundstückseigentümer.

Bemühungen invasive Arten wie die Nilgans oder asiatische Hornisse konsequent weiter zu bekämpfen, nachdem sie sich etabliert haben, kann ich leider von den hierfür Verantwortlichen (Politik, Verwaltung, etc.) nicht erkennen.

Auch für das Thema Kreuzfahrttourismus bin ich der falsche Ansprechpartner.

Bei weiteren Fragen zum Thema Naturschutz können Sie sich gerne melden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



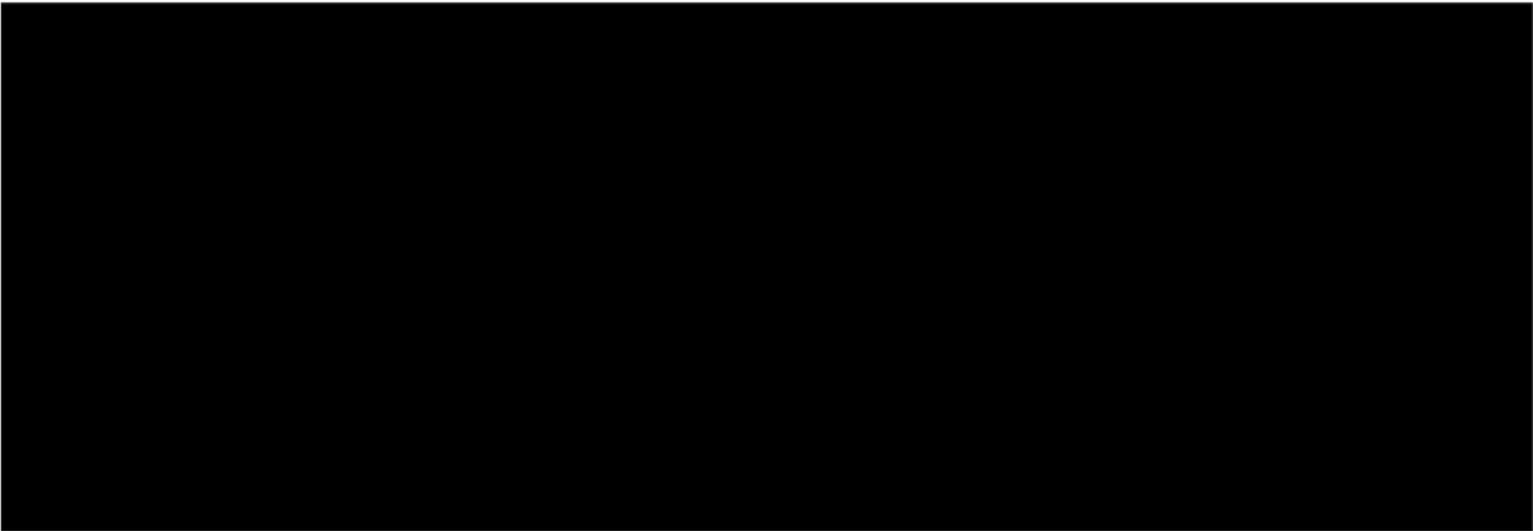
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 22 - Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

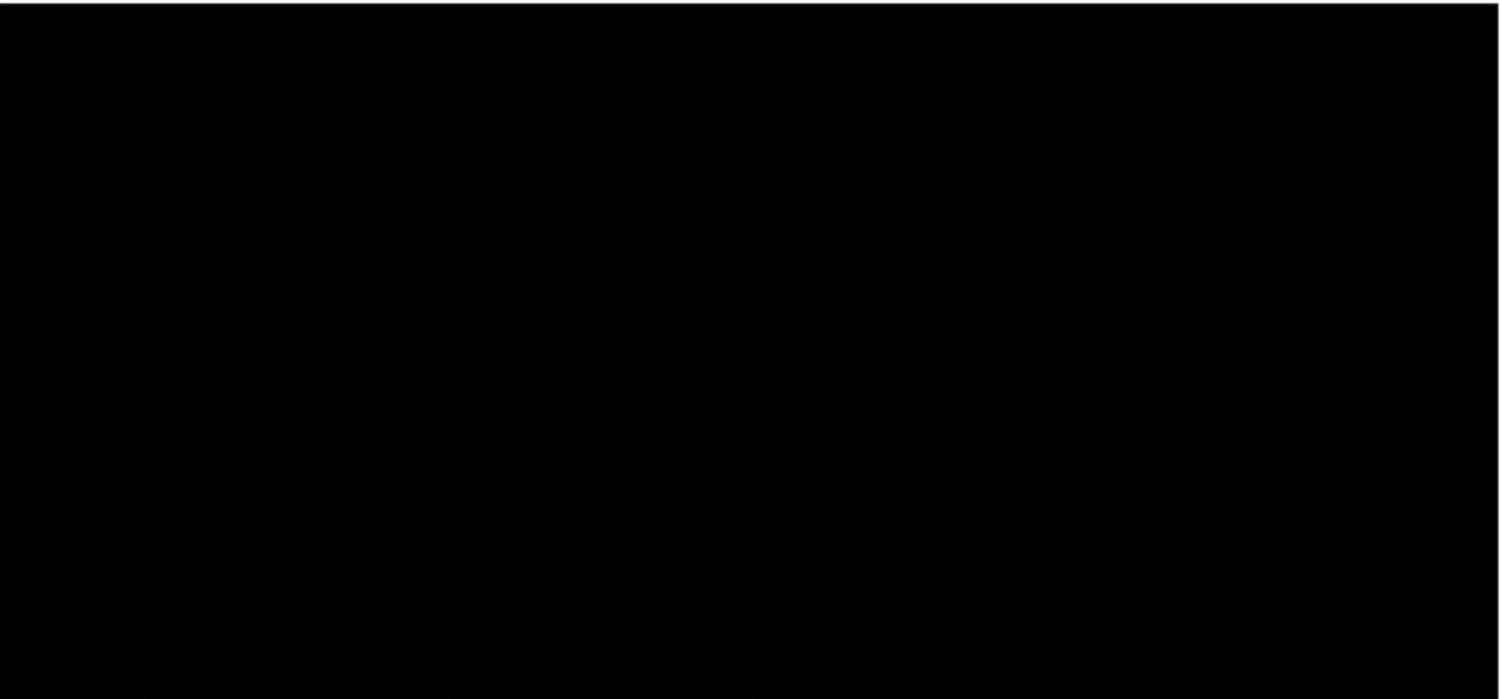
Gebäude:

Hauptgebäude - Neubau (N)

Tel.:

E-Mail:





Betreff: Anfrage zu Umweltproblemen im Moseltal: invasive Arten & Kreuzfahrttourismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied von NABU, BUND und DUH engagiere ich mich seit Jahren für den Natur- und Umweltschutz. Dabei bereiten mir zwei Entwicklungen im Moseltal erhebliche Sorge und ich vermisste bislang eine klare Strategie auf Verbands- und Verwaltungsebene:

1. Invasive Arten – Neben der Nilgans breiten sich im Moseltal vor allem der Riesenbärenklau und die Kanadische Goldrute massiv aus. Beide Arten verdrängen heimische Flora und Fauna, beeinträchtigen Ökosysteme und können - wie beim Riesenbärenklau - gesundheitliche Schäden verursachen. Ich habe selbst am Moselufer Bestände dokumentiert, in denen beide Arten dicht nebeneinander wachsen.

Aus anderen Regionen ist bekannt, dass eine erfolgreiche Bekämpfung konsequente, mehrjährige Maßnahmen erfordert: wiederholtes Mähen vor der Samenreife, Ausreißen mitsamt Wurzel, Abdecken oder gezielte

Ausdunkelung durch standortgerechte Gehölze. In Rheinland-Pfalz gab es bereits Landtagsanfragen zu invasiven Arten, doch eine überregionale, abgestimmte Vorgehensweise ist bislang nicht erkennbar.

Meine Frage: Gibt es für das Moseltal eine koordinierte Strategie oder laufende Projekte zur Bekämpfung von Riesenbärenklau und Kanadischer Goldrute? Falls ja, wie sehen diese aus und wie können sich Bürgerinnen und Bürger daran beteiligen?

2. Kreuzfahrttourismus – Der zunehmende Schiffsverkehr auf der Mosel verschlechtert nachweislich die Luftqualität im Tal. Die Emissionen von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefelverbindungen treffen auf eine geographisch ungünstige Tallage, in der sich Schadstoffe stauen. Strengere Abgasvorschriften, eine Landstrompflicht und gegebenenfalls eine Begrenzung der Schiffsanläufe erscheinen hier dringend prüfenswert. Eine Möglichkeit zur Kompensation der Belastungen wäre auch die Einführung einer Kreuzfahrtabgabe, die pro Passagier und überquerte Gemeinde erhoben wird, um gezielt ökologische Projekte in den Moselorten zu finanzieren. Ich muss wohl nicht erwähnen, dass Kreuzfahrttourismus nicht zum regionalen Wohlstand beiträgt, im Gegensatz zu umweltverträglichen Formen wie dem Rad- oder Wandertourismus, die die Wertschöpfung vor Ort fördern.

Beide Themen sind gravierend und seit Jahren bekannt. Dennoch scheint es weder eine klar kommunizierte Strategie noch eine institutionenübergreifende Initiative zu geben. Ich halte es für dringend geboten, dass Umweltverbände, Behörden und politische Entscheidungsträger hier gemeinsam handeln.

Daher meine konkreten Fragen an Sie:

- * Wie bewerten Sie die aktuelle Lage zu invasiven Arten und Kreuzfahrttourismus im Moseltal?
- * Welche Projekte oder Strategien laufen konkret, und wie wird deren Wirksamkeit überprüft?
- * Welche politischen, organisatorischen oder technischen Maßnahmen sind geplant?
- * Welche Möglichkeiten gibt es für Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv einzubringen?

Mit freundlichen Grüßen



Riesen-Bärenklau

Management- und Maßnahmenblatt

1. Metainformationen

1.1. Dokument

Management- und Maßnahmenblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

1.2. Rechtlicher Bezug

- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt

1.3. Version

Nach Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand: Mai 2019

1.4. Ziele dieses Dokumentes

Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.

2. Artinformationen

2.1. Betroffene Art/Artengruppe

Riesen-Bärenklau, Herkulesstaude

2.2. Wissenschaftlicher Name

Heracleum mantegazzianum (Sommier & Levier, 1895)

2.3. Status, Verbreitung und Datenlage

Status in Deutschland: Etabliert

Status und Verbreitung im Bundesland: Siehe länderspezifische Anlage

Datenlage: Überwiegend gut (gesichert)

2.4. Wesentliche Ausbringungs- und Ausbreitungspfade

Absichtliche Pfade

Einführung: Gartenbau, Imkerei

Unabsichtliche Pfade

Ausbringung: Wasser, Gartenabfälle

Ausbreitung: Wasser, Wind, Weidetiere, Bodentransport, Autos

3. Nachteilige Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme:

- Bildet Dominanzbestände zumeist in nährstoffreichen Brachen, an Wald- und Straßenrändern und Gewässerufeln und kann einheimische Pflanzenarten verdrängen.
- Das Auftreten in den FFH-Auwald-Lebensraumtypen (LRT 91E0*, LRT 91F0), alpine Flüsse (LRT 3220, 3230, 3240) und der Feuchten Hochstaudenfluren (6430) führt nach dem bundeseinheitlichen LRT-Bewertungsschlüssel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit:

- Die in allen Pflanzenteilen enthaltenen Furocumarine führen bei Menschen und Tieren, insbesondere in Verbindung mit UV-Strahlen, zu Verbrennungen der Haut, aber auch zu Beeinträchtigungen der Atemwege.

Literatur: Siehe Punkt 5.2 „Weiterführende Literatur/Quellen“

4. Maßnahmen

4.1. Ziele des Managements

Ziel der Maßnahmen ist es,

- bei einer akuten Gefährdung von geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen oder Populationen seltener oder gefährdeter Arten bzw. FFH-Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand, Initialbestände zu beseitigen und größere Bestände zu kontrollieren, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt sowie der Kosten.
- Im Überschwemmungsgebiet von Fließgewässer-Mittel- und Unterläufen ist eine Bekämpfung meist nicht sinnvoll, wenn Bestände im Oberlauf vorhanden sind, weil von einer wiederkehrenden Ausbreitung ausgegangen werden muss.
- Vor Beginn von größeren Maßnahmen zur Populationskontrolle ist jeweils die damit angestrebte konkrete Naturschutzzielstellung verbindlich festzulegen. Weiterhin sind Festlegungen zum Monitoring und Nachweis des Maßnahmen Erfolgs zu treffen und zu dokumentieren. Kriterien zum Abbruch der Managementmaßnahme (z. B. nachgewiesene Erfolglosigkeit innerhalb eines konkret festgesetzten Zeitrahmens) sollten festgeschrieben werden.

4.2. Managementmaßnahmen

M 1: Öffentlichkeitsarbeit und Bildung

Beschreibung: Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über geeignete Wege, z. B. Flyer und Webseiten sowie Schulung von Personal. Darstellung der Risiken, die von Beständen im Freiland ausgehen sowie der durch die VO eingeführten Beschränkungen mit dem Appell, die Ausbreitung des Riesen-Bärenklau zu verhindern und ausbreitungsrelevante Pflanzenreste bei Bekämpfungsmaßnahmen fachgerecht zu entsorgen und ggb. Riesen-Bärenklaupflanzen zu melden.

Aufwand und Wirksamkeit: Geringe Kosten mit hohem Nutzen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine.

Erfolgskontrolle: Nur indirekt möglich.

M 2: Ausgraben

Beschreibung: Die effektivste Bekämpfungsmaßnahme ist das Ausgraben. Dabei wird der oberste Teil der Wurzelrübe mit den Regenerationsanlagen abgestochen. Es müssen mindestens die ersten 15-20 cm der Rübe entfernt werden, die tieferen Wurzelteile verrotten im Boden. Die Pflanzen ohne ältere Blüten oder Samenstände können zum Vertrocknen ausgelegt werden, indem sie beispielsweise über einen Ast gehängt werden. Um das Austrocknen zu beschleunigen, sollten die Blätter an der ausgegrabenen Wurzel verbleiben. Ist ein Austrocknen vor Ort nicht sichergestellt, können die Pflanzen an anderer

Stelle getrocknet werden oder die abgeschnittenen Wurzeln auf andere Weise fachgerecht (gesicherte Erhitzung der Abfälle auf mindestens 55°C) im Rahmen der örtlichen abfallrechtlichen Regelungen entsorgt werden, keine Eigenkompostierung, keine Entsorgung als Grünabfall über die Grünabfallsammelplätze der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der Kommunen.

Die Trocknungsorte sind später zu kontrollieren, wenn ein Wiederaanwachsen nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufwand und Wirksamkeit: Durch den hohen Aufwand nur für kleinere Bestände geeignet. Entlang von Gewässerläufen sollte im Oberlauf mit der Maßnahme begonnen werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Gering.

Erfolgskontrolle: Mehrjährige Nachkontrollen sind erforderlich.

M 3: Populationskontrolle durch entfernen der Samenstände

Beschreibung: Die noch grünen Samenstände und Blüten werden Anfang bis Mitte Juli so hoch wie möglich abgeschnitten. Die samentragenden Dolden müssen gesammelt und entsorgt werden, blühende Dolden ohne Samenansatz können vor Ort verwelken, wenn das eingesetzte Personal hier eine sichere Einschätzung vornehmen kann. Die Mutterpflanze bleibt stehen und stirbt nach der Fruchtreife der Mitteldolde ab, wie es bei ungestörter Entwicklung geschieht. Der Schnittzeitpunkt wird mit Juli so gewählt, dass noch keine Samenausbreitung stattgefunden hat und in der Regel keine Notblüten mehr entwickelt werden. Eine Nachkontrolle auf eventuelle Notblüten muss erfolgen.

Reife Samen sollten fachgerecht (gesicherte Erhitzung der Abfälle auf mindestens 55°C) im Rahmen der örtlichen abfallrechtlichen Regelungen entsorgt werden, keine Eigenkompostierung, keine Entsorgung als Grünabfall über die Grünabfallsammelplätze der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der Kommunen, wobei eine Ausbreitung der Samen vermieden werden muss. Sollte dies nicht möglich sein, können Samenstände vor Ort auf kleinen Flächen gesammelt werden. Bei konzentrierter Freilandlagerung werden die Samen größtenteils durch die entstehende Wärme zerstört, die oberflächlich lagernden Samen vertrocknen meist nach der Keimung. Sollten bei der ohnehin erforderlichen Nachkontrolle des Standortes Jungpflanzen entdeckt werden, können sie leicht entfernt werden. Der Verrottungsprozess in den Samenhaufen kann auch durch Silofolienabdeckung unterstützt werden.

Aufwand und Wirksamkeit: Besonders bei großen Beständen geeignet, wenn eine gezielt auf die Entwicklung der Samen abgestimmte Durchführung der Maßnahme im Juli

sichergestellt werden kann. Entlang von Gewässerläufen sollte im Oberlauf mit der Maßnahme begonnen werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine.

Erfolgskontrolle: Mehrjährige Nachkontrollen sind erforderlich.

M 4: Abschneiden der Blütenstände

Beschreibung: Auch das Entfernen der Blütenstände zur Vollblüte kann wirksam sein, wenn der Zeitpunkt günstig gewählt wird. Wird zu früh geschnitten, entwickeln sich die Notblüten. Die Blüten sollten in möglichst großer Entfernung vom Boden abgeschnitten werden. Samentragende Dolden müssen gesammelt und entsorgt werden. Dolden am Beginn der Blüte können auf den Boden fallen gelassen werden, wo sie verwelken. Nach der Blüte stirbt die Pflanze in der Regel ab. Eine Nachkontrolle mit Entfernung der aufgekommenen Notblüten muss erfolgen.

Aufwand und Wirksamkeit: Durch die mindestens zweimalige Kontrolle im ersten Jahr aufwendiger als die Entfernung der Samenstände, aber bei guter zeitlicher Planung wirksam. Kann aufgrund von zeitlich eingeschränkter Personalverfügbarkeit gegenüber M3 vorgezogen werden. Entlang von Gewässerläufen sollte im Oberlauf mit der Maßnahme begonnen werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine Effekte.

Erfolgskontrolle: Nachkontrollen während der Blütezeit und in den folgenden Jahren erforderlich.

M 5: Mähen

Beschreibung: Diese verbreitetste Bekämpfungsmethode ist nur wirksam, wenn sie häufiger als 5 Mal jährlich durchgeführt wird. Aus der Speicherwurzel kann der Riesen-Bärenklau in wenigen Wochen die verlorene Blattmasse ersetzen.

Eine Mahd kann die gezielte Entfernung der Samenstände erschweren, weil sie niedrig bleiben und im Blattwerk schwer zu finden sind.

Pflanzen, die durch mehrmaliges Mähen keine Samen gebildet haben, sterben nicht nach 3-5 Jahren ab, sondern treiben über Jahre hinweg immer wieder aus. Im Vorjahr gemähte Pflanzen bilden meist neben der Hauptdolde mehrere kleinere Nebenblütendolden, die im dichten Bestand leichter übersehen werden, wodurch das Auffinden und Entfernen der Samenstände erschwert wird.

Aufwand und Wirksamkeit: Nur wirksam, wenn 6- bis 8-mal im Jahr gemäht werden kann. Kann in dieser Intensität nur auf gehölzfreien, trockenen und ebenen Standorten durchgeführt werden. Entlang von Gewässerläufen sollte im Oberlauf mit der Maßnahme begonnen werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Die Auswirkungen müssen in Abhängigkeit der umgebenden Vegetation im Einzelfall abgeschätzt werden.

Erfolgskontrolle: Mehrjährige Nachkontrollen sind erforderlich.

M 6: Beweidung

Beschreibung: Beweidung hat sich als eine effiziente Methode bewährt, um große Pflanzenpopulationen an Standorten zu bekämpfen, die für Maschinen und manuelle Maßnahmen unzugänglich sind. Prinzipiell gleicht der Effekt dem von Mahdtechniken. Die Tiere entfernen einen Großteil des oberirdischen Pflanzenmaterials, was zu einer Erschöpfung der in den Wurzeln gespeicherten Reserven führt. Erfahrungen mit Beweidung sind hauptsächlich mit Schafen gesammelt worden, aber die Pflanze wird auch von Rindern angenommen. Berichte über Ziegen oder Pferde sind im Zusammenhang mit Riesen-Bärenklau nur vereinzelt zu finden. Eine Beweidung mit ausreichenden Tierzahlen sollte zeitig im Frühjahr beginnen, wenn die Blätter noch nicht voll entwickelt sind.

Die im Riesen-Bärenklau enthaltenen Inhaltsstoffe können Entzündungen auf Haut und Schleimhäuten (Lippen, Nüstern, Augenbereich) verursachen. Negative Auswirkungen auf die Weidetiere sind bei gemischter Nahrung weniger wahrscheinlich. Es werden dunkle und dickfellige Schafrassen empfohlen.

Aufwand und Wirksamkeit: Nur wirksam, wenn mehrjährige Beweidung mit ausreichenden Tierzahlen sichergestellt werden kann. Entlang von Gewässerläufen sollte im Oberlauf mit der Maßnahme begonnen werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Die Auswirkungen müssen in Abhängigkeit der umgebenden Vegetation im Einzelfall abgeschätzt werden.

Erfolgskontrolle: Mehrjährige Nachkontrollen sind erforderlich.

M 7: Pflügen/Fräsen

Beschreibung: Bei großen Beständen können auf geeigneten Standorten gute Erfolge erzielt werden, wenn die gelockerten Pflanzen abgesammelt werden und neu aufkeimende Samen durch erneutes Fräsen oder Pflügen beseitigt werden. Nach 2-maligem Fräsen oder Pflügen empfiehlt sich eine Einsaat von schnell und dicht wachsenden Gräsern, damit am Boden liegende Samen nicht zum Keimen kommen.

Aufwand und Wirksamkeit: Durch die mindestens zweimalige Kontrolle im ersten Jahr aufwendiger als die Entfernung der Samenstände, aber bei guter zeitlicher Planung wirksam. Entlang von Gewässerläufen sollte im Oberlauf mit der Maßnahme begonnen werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Wirkung auf die Begleitvegetation beim Fräsen müssen in Abhängigkeit der umgebenden Vegetation im Einzelfall abgeschätzt werden.

Erfolgskontrolle: Mehrjährige Nachkontrollen sind erforderlich.

M 8: Einsatz von Herbiziden

Beschreibung: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist durch rechtliche Regelungen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen beschränkt und sie dürfen nicht unmittelbar an Gewässern ausgebracht werden. Auf Nichtkulturland ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörden nach § 12 PflSchG erforderlich, die nur Personen mit Sachkunde im Pflanzenschutz erteilt wird. Wirksame Herbizide und optimale Anwendungszeitpunkte sind beim Pflanzenschutzdienst zu erfragen. Außerhalb von Haus- und Kleingärten dürfen Pflanzenschutzmittel nur von Personen mit Pflanzenschutz-Sachkunde verwendet werden. Es können verschiedene Wirkstoffe, die selektiv auf zweikeimblättrige Unkräuter wirken und Totalherbizide, die auf Ein- und Zweikeimblättrige Pflanzen wirken zum Einsatz kommen. Die Ausbringung kann mit verschiedenen Spritzgeräten oder mit selektiv in Handarbeit einsetzbaren Dochtstreichgeräten erfolgen.

Aufwand und Wirksamkeit: Auch die Effektivität eines Herbizideinsatzes kann nur durch mehrjährige Kontrollen sichergestellt werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Herbizideinsätze sind je nach Ausbringungsmethode mit unterschiedlich starken Auswirkungen auf zahlreiche Nichtzielartengruppen verbunden. Die Anwendungsbestimmungen und Auflagen zum Schutz von Mensch und Umwelt insbesondere zum Anwenderschutz sind einzuhalten. Ob ein Einsatz in Schutzgebieten möglich ist, ist anhand der Schutzgebietsverordnung zu überprüfen.

Erfolgskontrolle: Mehrjährige Nachkontrollen sind erforderlich.

M 9: Abdecken mit dunklen Folien

Beschreibung: Diese Methode des Abdeckens mit Folie ist insbesondere zur Bekämpfung von über einen längeren Zeitraum aufgebauten Beständen mit einem erheblichen Samenvorrat im Boden geeignet. Dazu wird im Frühjahr nach dem Austrieb der Pflanzen der Bestand mit Folie (z. B. Silofolie) abgedeckt. Starke mehrjährige Pflanzen können die Folie hochdrücken und evtl. durchstoßen. Daher sollte die Folie während der Vegetationsperiode 2-3-mal kontrolliert werden. Bei den starken Pflanzen sollte wie unter 2 beschrieben die

Wurzel abgestochen und anschließend wieder abgedeckt werden. Nach dem Absterben der bereits gekeimten Pflanzen (durch Dunkelheit, Trockenheit und hohe Temperaturen unter der schwarzen Folie) sollte die Folie im Spätsommer entfernt (aufgerollt bzw. gefaltet zur erneuten Verwendung) werden. Im Herbst kommen dann bei feuchter Witterung und geeigneten Temperaturen in der oberen Erdschicht befindliche Samen zum Keimen. Diese können im nächsten Frühjahr nach dem Austrieb durch erneutes Abdecken vernichtet werden. So kann durch eine Wiederholung innerhalb von 2-3 Jahren der komplette keimfähige Samenvorrat in den oberen Bodenschichten beseitigt werden.

Aufwand und Wirksamkeit: Nur wirksam, wenn mehrjährige Betreuung der Maßnahmen sichergestellt werden kann. Entlang von Gewässerläufen sollte im Oberlauf mit der Maßnahme begonnen werden.

Wirkung auf Nichtzielarten: Die Auswirkungen müssen in Abhängigkeit der umgebenden Vegetation im Einzelfall abgeschätzt werden.

Erfolgskontrolle: Mehrjährige Nachkontrollen sind erforderlich.

5. Sonstiges

5.1. Besondere Bemerkungen

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Nach der Durchführung von Maßnahmen sind verwendete Fahrzeuge, Geräte und Schuhe vor Ort zu reinigen, um eine Verschleppung von Diasporen zu vermeiden.
- Bei allen Bekämpfungsmaßnahmen muss auf ausreichenden Arbeitsschutz geachtet werden, der bei höher aufgewachsenen Pflanzen auch eine Schutzbrille umfassen sollte und bei Bekämpfung mit Treckern eine geschlossene Fahrerkabine. Die eingesetzten Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen und zu informieren. Eine Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus aus Gründen der Gesundheitsvorsorge fällt nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden, hier gilt das Biozidrecht, die Zuständigkeit liegt bei den betroffenen Kommunen und Landkreisen.

5.2. Weiterführende Literatur/Quellen

- CABI, 2017. *Heracleum mantegazzianum*. In: Invasive Species Compendium. Wallingford, <https://www.cabi.org/isc/datasheet/26911>, (zuletzt abgerufen am 14.02.2018).
- Nehring, S., Kowarik, I., Rabitsch, W. & Essl, F. (2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352: 202 S.
- Thiele, J. & Otte, A. (2006): Analysis of habitats and communities invaded by *Heracleum mantegazzianum* Somm. et Lev. (Giant Hogweed) in Germany. Phytocoenologia 36: 281-320.
- Schmiedel, D., Wilhelm, E.-G., Nehring, S., Scheibner, C., Roth, M. & Winter, S. (2015): Management-Handbuch zum Umgang mit gebietsfremden Arten in Deutschland: Band 1: Pilze, Niedere Pflanzen und Gefäßpflanzen. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 141(1): 709 S.
- Nielsen, C., H.P. Ravn, W. Nentwig & Wade, M. (Hrsg.) (2005). Praxisleitfaden Riesenbärenklau - Richtlinien für das Management und die Kontrolle einer invasiven Pflanzenart in Europa. Forest & Landscape, Dänemark, Hoersholm, 44 pp.

5.3. Anlagen

Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

6. Hinweis

Das vorliegende Dokument wurde durch die „Expertengruppe für den Vollzug der Regelungen zu IAS“ innerhalb des UAK „Vollzugsempfehlungen“ des ständigen Ausschusses „Arten- und Biotopschutz“ der LANA erarbeitet. Es führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Umsetzung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014. Die weitere länderspezifische Priorisierung, Umsetzung und abschließende Festlegung der konkreten Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.

Bei der unten stehenden Auflistung handelt es sich immer um

- 1.) Betreuungseinheit: LK Bernkastel-Wittlich
- 2.) Gebiet: NSG Streuobstwiesen bei Wehlen
- 3.) Ausgangsbiootyp: H - Weitere anthropogen bedingte Biotope
- 4.) Ausgangsbiootyp Zusatzcodes: HK2* - Streuobstwiese
- 5.) Zielbiootyp: H - Weitere anthropogen bedingte Biotope
- 6.) Zilbiootyp Zusatzcodes: HK2* - Streuobstwiese
- 7.) Schutzstatus: NSG - Naturschutzgebiet
- 8.) Maßnahme-Typ: Beseitigung / Zurückdrängung bestimmter Pflanzenarten
- 9.) Referenz NSG: NSG-7231-052 - Streuobstwiesen bei Wehlen
- 10.) Referenz LSG: 07-LSG-71-2 - Moselgebiet von Schweich bis Koblenz

Referenz BT	Auftragssumme	HH-Jahr	erster Zeitraum von	erster Zeitraum bis
BT-6008-1569-2010, BT-6008-1573-2010	538,24	2020	08-2020	08-2020
BT-6008-1569-2010	1136,45	2024	03-2024	09-2024
BT-6008-1569-2010, BT-6008-1573-2010	666,40	2022	03-2022	08-2022
BT-6008-1569-2010	1356,60	2025	03-2025	09-2025
BT-6008-1586-2010, BT-6008-1588-2010, BT-600	1017,45	2025	03-2025	09-2025
BT-6008-1569-2010, BT-6008-1573-2010	666,40	2021	03-2021	08-2021
BT-6008-1586-2010, BT-6008-1588-2010, BT-600	719,95	2024	03-2024	09-2024
BT-6008-1569-2010, BT-6008-1573-2010	666,40	2021	03-2021	08-2021